

Per Mail an:
I8@BKA.GV.AT
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Josefsplatz 1, 1015 Wien
 Postfach 25
 Tel.: (+43 1) 534 10-200
 Fax: (+43 1) 534 10-280
 www.onb.ac.at
 johanna.rachinger@onb.ac.at

Dr. Johanna Rachinger
 Generaldirektorin

14.Jänner 2016

**Betrifft: Ministerialentwurf für eine Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes
 (GZ: BKA-180.310/0202-I/8/2015)**

Die Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) dankt dem Bundeskanzleramt für die Gelegenheit, zu der vorgeschlagenen Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 Stellung zu nehmen.

Nach dem Gesetzesentwurf wird das Haus der Geschichte Österreich (HGÖ) über Sondermittel des Bundes finanziert (§ 15: „nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel“). Diese Regelung ist für den Zeitraum der Errichtung verständlich, spätestens mit der Eröffnung des Hauses der Geschichte Österreich wären aber die für den laufenden Betrieb erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel auch im Gesetzestext zu verankern.

Sowohl in § 16 Abs 1 Z 6 (wonach in der Bibliotheks- und Museumsordnung auch Leitlinien für die Zweckbestimmung vorzusehen sind) als auch in der Anlage A (Vom Überlassungsvertrag erfasste Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile) wäre die Bezeichnung „Österreichische Nationalbibliothek“ um die Wendung „mit dem Haus der Geschichte Österreich“ zu ergänzen. Diese Ergänzung erscheint erforderlich, da sich die Notwendigkeit von Leitlinien und zur Anpassung des Überlassungsvertrags auf die gesamte Institution (ÖNB mit HGÖ) erstreckt und damit auch legitime Inkonsistenzen vermieden werden¹.

¹ Vgl. etwa § 16 Abs 1 Z 9: durch die Verwendung des Worts „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die speziellen Regelungen für das HGÖ als zusätzliche Regelungsinhalte für eine Bibliotheks- und Museumsordnung verstehen. § 14 Abs. 2 (neu) sieht laut Entwurf vor, dass alle für die Bundesmuseen geltenden Regelungen des Abschnitts 2 mit Ausnahme von § 11 und § 11a (also auch § 5 zur Überlassung von Immobilien, § 5) ebenso auf die Österreichische Nationalbibliothek mit dem HGÖ anzuwenden sind.

In sprachlicher Hinsicht darf ich anregen, in § 13 Abs 1 Satz 2 die Formulierung „Sie (dh die ÖNB) ist eine Stätte der geistig-kulturellen Identität Österreichs, ein Ort der kulturellen Begegnung und des wissenschaftlichen Diskurses und bewahrt in ihren historischen Sammlungen einmalige Quellen zum Weltkulturerbe.“ abzuändern auf: „.... und bewahrt in ihren historischen Sammlungen einmalige und herausragende Quellen des Weltdokumentenerbes“. Damit würden die Begriffe im Sinn der einschlägigen UNESCO-Terminologie richtig gestellt und mögliche Missverständnisse vermieden².

Die Österreichische Nationalbibliothek dankt nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung dieser Überlegungen.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Rachinger". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'J' at the beginning.

Dr. Johanna Rachinger
Generaldirektorin
Österreichische Nationalbibliothek

² Die Formulierung bezieht sich nunmehr eindeutig auf originale Bestände und kann nun nicht als möglicher Verweis auf Sekundärliteratur zu Originalquellen missverstanden werden.